

Lesefassung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Welzow

in der seit dem 01.11.2013 geltenden Fassung

Die Lesefassung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Welzow berücksichtigt:

1. die am 01.11.2013 in Kraft getretene Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Welzow vom 24.09.2013 (Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim vom 01.11.2013, Seite 12)
2. die am 03.03.2017 in Kraft getretene 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Welzow vom 07.02.2017 (Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim vom 03.03.2017, Seite 3)

Hinweise zur Lesefassung der Satzungen der Stadt Welzow

Gemäß § 3 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), sind Satzungen vom Hauptverwaltungsbeamten zu unterzeichnen und öffentlich bekanntzumachen. Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Verfahrens- und Formvorschriften bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind, soweit nicht andere Gesetzes besondere Regelungen enthalten.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist gemäß § 1 Abs. 4 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntV) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 04], S. 46, 48) durch Hauptsatzung zu bestimmen.

§ 10 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Welzow legt hierzu fest, dass öffentliche Bekanntmachungen durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim (Welzower Bote)“ erfolgen.

Die hier wiedergegebene Lesefassung der Stadt Welzow entfaltet keine Rechtswirksamkeit.

Die amtliche Fassung einer Satzung der Stadt Welzow enthält nach geltendem Recht nur die Papierausgabe des „Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim (Welzower Boten)“, das von der Stadt Welzow herausgegeben wird.

Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Welzow

I. Allgemeine Grundsätze

1. Diese Satzung gilt für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe.
2. Die Gebührenerhebung dient zur Deckung der Ausgaben, welche im ursächlichen Zusammenhang mit der Nutzung und Bewirtschaftung der Friedhöfe sowie den Aufwendungen der Friedhofsverwaltung entstehen.
3. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Art der Leistungen.
4. Gebührenschuldner ist,
 - a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - e) wer die Amtshandlung beantragt hat oder in wessen unmittelbarem Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.
5. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
6. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

II. Grabstättengebühren

Verleihung von Nutzungsrechten

Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Wahlgrab für Erdbestattungen

einstellig bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren 240,00 €

Bei zwei- und mehrstelligen Gräbern erhöhen sich die Gebühren um das zwei- oder mehrfache.

2. Urnengrab

Für bis zu 4 Urnen bei einer Nutzungszeit von 25 Jahren 200,00 €

3. Reihengrab

Zuweisung eines Reihengrabes für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) 160,00 €

4. Urnengemeinschaftsanlage

Nutzung einer Urnenstelle in der Gemeinschaftsanlage ohne namentliche Nennung (Urnenwiese),
Ruhezeit der Urne 25 Jahre 160,00 €

Nutzung einer Urnenstelle in der Gemeinschaftsanlage mit namentlicher Nennung (Urnenwiese),
Ruhezeit der Urne 25 Jahre 290,00 €

5. Verlängerung von Nutzungsrechten

Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes wird folgende Gebühr erhoben:

für Erdbestattungen Wahlgrab	je Stelle und Jahr	8,00 €
Reihengrab	je Stelle und Jahr	6,40 €
Urnengrab	je Stelle und Jahr	8,00 €

III. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

1. Sargbestattung

Die Gebühren für eine Bestattung betragen:

im Wahl- oder Reihengrab neu 419,00 €

im vorhandenen Wahlgrab 454,02 €

2. Urnenbeisetzungen

Die Gebühren für eine Urnenbeisetzung betragen: 87,32 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren (einschl. Wassergeld)

Friedhofsunterhaltungsgebühren sind für Zeiträume der vertraglichen Bindung von Nutzungsrechten an Grabstellen zu zahlen. Die Gebühren sind mit dem Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen einmalig zu entrichten.

Bei Nachbelegung von Grabstätten sind Friedhofsunterhaltungsgebühren nur für Zeiträume des Nacherwerbs von Nutzungsrechten zu berechnen.

Für alle Nutzungsrechte von Grabstellen, die vor Inkrafttreten der Satzung vom 26.01.2000 erworben wurden, sind die Gebühren für den restlichen Nutzungszeitraum jährlich zu erheben.

1. Gebühr bei Neuerwerb der Nutzungsrechte

für Erdbestattungen		
Reihengrab		383,50 €
Wahlgrab (einstellig)		618,60 €

Bei zwei- und mehrstelligen Gräbern erhöhen sich die Gebühren um das zwei- oder mehrfache.

für Urnenbeisetzungen		
Urnengrab		216,00 €
Urnengemeinschaftsanlagen		30,75 €

2. Gebühr bei Verlängerung von Nutzungsrechten und für die vor Erlass der Satzung vom 26.01.2000 begründeten und noch bestehenden Nutzungsrechte

für Erdbestattungen		
Reihengrab	je Jahr	15,34 €
Wahlgrab (einstellig)	je Jahr	20,62 €

Bei zwei- und mehrstelligen Gräbern erhöhen sich die Gebühren um das zwei- oder mehrfache.

für Urnenbeisetzungen

Urnengrab	je Jahr	8,64 €
-----------	---------	--------

V. Ausgrabungen / Umbettungen von Urnen

1. Ausgrabung einer Urne (einschl. Urnenversand)	109,32 €
2. Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofs	139,70 €
3. Beisetzung einer von auswärts überführten Urne	87,32 €

VI. Beräumung von Grabstätten

1. Grundgebühr für die Einebnung von Grabstätten für Erdbestattungen

Reihengrab	26,19 €
Wahlgrab (einstellig)	34,93 €

Bei zwei- und mehrstelligen Gräbern erhöhen sich die Gebühren um das zwei- oder mehrfache.

Urnengrabstätte	17,46 €
-----------------	---------

2. Beräumung von Grabmalen
Größe des Grabmals (ohne Sockel)

bis 0,45 m x 0,45 m x 0,25 m	20,97 €
bis 0,45 m x 0,80 m x 0,25 m	32,33 €
bis 0,90 m x 1,60 m x 0,25 m	59,48 €

3. Beräumung von Einfassungen

Urnengrab	14,94 €
Erdbestattungsgrab einsteilig	27,70 €
Erdbestattungsgrab zweisteilig	36,56 €

VII. Sonstige Gebühren

1. Feierhalle Benutzung der Feierhalle einschließlich Grundausrüstung	111,06 €
2. Grabnachbereitung je Arbeitsstunde	34,93 €
3. Pflegepauschale Urnengemeinschaftsanlagen Gebühr für die Pflege der Gemeinschaftsanlagen mit und ohne namentlicher Nennung für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) je Beisetzung	174,63 €
4. Grabpflegegebühren (je Jahr) Wahlgrab (zweistellig) zuzüglich Bepflanzung Wahlgrab (einstellig)/Reihengrab Urnengrab	284,90 € 37,50 €/m ² 228,51 € 165,83 €

VIII. Verwaltungsgebühren

1. Bearbeitung von Anträgen zur Aufstellung eines Grabmals ohne Fundament (Liegestein/Abdeckplatte mit Inschrift)	17,47 €
2. Bearbeitung von Anträgen zur Aufstellung eines Grabmals mit Fundament (einschließlich jährlicher Überwachung der Standfestigkeit)	46,46 €
3. Jahresberechtigung für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof	34,93 €

IX. Ausnahmegebühren

1. Die unter Pkt. II und III geltenden Gebühren werden bei
Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr nur zu 50 % erhoben.
2. Bei Beisetzungen an Samstagen wird auf die in Pkt. III aufgeführten
Gebühren ein Zuschlag von 25 % erhoben.

X. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Welzow, 24.09.2013

gez.

Birgit Zuchold
Bürgermeisterin